

Fall 6 – Schadensersatz wegen Nebenpflichtverletzung i.S.d. §§ 280 I, 241 II BGB
Schwierigkeit: einfach

Lieferung mit Schwierigkeiten

Die Stadt Revonnah (R) braucht zahlreiche neue Tische für den Ratssaal. Die alten Tische sind zu klein geworden und sollen gegen neue, moderne, schwere Tische ausgetauscht werden. Der zuständige Beschaffungssachbearbeiter setzt sich mit dem Möbelverkäufer Heinrich (H) in Verbindung. Beide werden sich noch bei der vereinbarten Ortsbesichtigung einig, dass H neue Tische liefern soll.

Am Tag der Anlieferung erscheint H zwar pünktlich, hat jedoch kein weiteres Personal dabei, um ihm zur Hand zu gehen – von der Stadt R kann leider auch niemand helfen. H möchte den Auftrag erledigt haben, denkt sich „so schwer wird es schon nicht sein!“ und beginnt die Tische allein in den Ratssaal zu befördern.

Nach den ersten Tischen verlässt H jedoch die Kraft und er trägt die Tische nicht mehr in den Ratssaal, sondern zieht diese über den Fußboden. Während die Linoleumböden auf den Fluren des Rathauses dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, zerkratzt der Parkettholzfußboden im Ratssaal selbst maßgeblich.

Als die Beschädigung auffällt, ist sofort Eile geboten. Der zuständige Mitarbeiter von R beauftragt den Fußbodenausbesserermeister Fridolin mit der Reparatur – denn die nächste Sitzungsperiode steht an und der Ratssaal muss gut aussehen. Fridolin repariert den Fußboden fachmännisch zum marktüblichen Preis von 2.500,00 Euro, welche R auch sogleich bezahlt.

R möchte die 2.500,00 Euro nun von H ersetzt verlangen. Bitte prüfen Sie rechtsgutachterlich, ob ein solcher Anspruch besteht.

Bearbeitervermerke

- Vorschriften nach dem HGB und solche des Deliktsrechts sind nicht zu prüfen.
- Von einer ordnungsgemäßen Stellvertretung für Revonnah kann ausgegangen werden, Vorschriften zur Vertretung innerhalb und für die Stadt müssen nicht genannt werden.
- Wirksamkeitshindernisse hinsichtlich des Kaufvertrages bestehen nicht.

Fall 6 - Lösungsvorschlag

Die Stadt Revonnah (R) könnte einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung i.H.v. 2.500,00 Euro gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB gegen H haben. Hierzu müsste der Anspruch entstanden sein, dürfte nicht untergegangen sein und müsste durchsetzbar sein.

Hinweis: Im Obersatz [*wer will was von wem woraus genau*] sollen grundsätzlich die Schadenspositionen auch der Höhe nach beziffert werden, ein Obersatz ohne die Formulierung „i.H.v. #####,## Euro“ ist also in der Regel unvollständig.

Fehlt eine solche genaue Bezifferung allerdings schon im Sachverhalt, so muss sich beholfen werden. **Nur**, wenn sich nicht ermitteln lässt, in welcher betraglichen Höhe der Schadensersatzanspruch geltend gemacht und deswegen geprüft wird, ist es geboten, Formulierungen wie:

- in Höhe der entstandenen und geleisteten Reparaturkosten,
- in Höhe der bezahlten Heilbehandlungskosten oder
- in Höhe des Verkehrswertes des Cupra Leon ST.

zu verwenden.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein, dies ist der Fall, wenn die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage, hier des § 280 Abs. 1 BGB, gegeben sind. Hierzu bedarf es eines Schuldverhältnisses, einer Pflichtverletzung, eines Vertretenmüssens und eines kausalen, ersatzfähigen Schadens.

Hinweis: Regelmäßig werden Prüfungen in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ unterteilt. Die Aufgliederung dient in der Falllösung zur Systematisierung, verbesserten Übersichtlichkeit und leichteren Erlernbarkeit von Anspruchsprüfungen und ist zu Übungszwecken sinnvoll. Sind ganz offensichtlich keine Prüfungen im Anspruchsuntergang und in der Anspruchsdrucksetzbarkeit zu verorten ist es, typisch für Schadensersatzansprüche, auch vertretbar, die Untergliederung nicht vorzunehmen.

1. Schuldverhältnis

Zunächst musste ein wirksames Schuldverhältnis vorliegen. Ein Schuldverhältnis bezeichnet die Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Beteiligten, die wenigstens eine Partei berechtigt, ein Tun oder Unterlassen von einem Beteiligten zu fordern. Dieses wirksame Schuldverhältnis liegt insbesondere vor, wenn i.S.d. § 311 Abs. 1 BGB ein Rechtsgeschäft eingegangen worden ist. Zur Begründung

eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich.

Es könnte ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. Dieser kommt durch Einigung, also zwar inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145 ff. BGB, zustande. Hier waren sich der zuständige städtische Mitarbeiter und H einig, dass Tische für den Ratssaal erworben und geliefert werden sollen, laut Bearbeitungshinweis sind keine Wirksamkeitshindernisse gegeben. Übereinstimmende Willenserklärungen i.S. einer Einigung liegen damit vor, ein Kaufvertrag ist geschlossen worden. Dieser stellt ein Rechtsgeschäft dar und begründet eine Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Parteien, bei der auch i.S.d. § 433 BGB zum Verlangen eines Tuns oder Unterlassens berechtigt wird. Ein wirksames Schuldverhältnis liegt somit vor.

Vertiefung: Es sind nicht nur Rechtsgeschäfte, die Schuldverhältnisse entstehen lassen. Auch das Gesetz kann, ganz ohne Willenserklärungen und Verträge, Sonderrechtsbeziehungen zwischen Parteien entstehen lassen. Diese bezeichnet man dann oft als gesetzliche Schuldverhältnisse. Auch die sog. *culpa in contrahendo* (cic) ist ein Schuldverhältnis i.S.d. § 311 Abs. 2 BGB, ohne, dass bereits ein Vertrag eingegangen worden wäre. Gute Bearbeitungen lassen durch die Formulierung in der Prüfung erkennen, dass dieses Wissen bekannt ist und zeigen, dass **nicht nur** das Vorliegen eines Vertrages eine Möglichkeit ist, das Tatbestandsmerkmal zu erfüllen.

2. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste eine Pflichtverletzung des Schuldners i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegen. Eine Pflichtverletzung bezeichnet jede Negativabweichung vom geschuldeten Pflichtenprogramm.

Hier kommt eine Nebenpflichtverletzung i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB in Betracht. Gem. § 241 Abs. 2 BGB liegt eine Nebenpflichtverletzung vor, wenn nicht Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils des Schuldverhältnisses genommen worden ist.

Hier hat H den Parkettboden von R durch unaufmerksames Anliefern beschädigt, das Eigentumsrecht der R ist durch Substanzverletzung am Parkettfußboden mithin betroffen. Somit hat H keine Rücksicht auf die Rechte, hier das Eigentumsrecht, der R genommen und ist vom geschuldeten Pflichtenprogramm negativ abgewichen. Eine Pflichtverletzung in Form der Nebenpflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 BGB liegt vor.

3. Vertretenmüssen

Weiterhin müsste H die Pflichtverletzung auch i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten haben. Dies ist der Fall, wenn ein eigenes Verschulden i.S.d. § 276 gegeben ist oder fremdes Verschulden zugerechnet werden kann. Möglich erscheint, dass hier eigenes Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit vertreten werden muss.

Hier könnte H fahrlässig gem. § 276 Abs. 2 BGB gehandelt haben. Hiernach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. H hat in Eile und allein die Tische nicht in den Ratssaal hereingetragen, sondern diese über das Holzparkett gezogen, wodurch dieses zerkratzt. Bei sorgfältigem Handeln hätte diese Beschädigung durch Auslegen mit Fließ, dem Benutzen einer Sackkarre oder der Hilfe durch Personal vermieden werden können. Damit hat H wenigstens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, folglich hat H fahrlässig gehandelt. H hat somit die Pflichtverletzung selbst verschuldet und muss diese somit vertreten. Ein Vertretenmüssen ist gegeben.

Vertiefung: Vielfach wird der Prüfungspunkt „Vertretenmüssen“ in der Prüfung des § 280 BGB auch als „keine Exkulpation“ bezeichnet und der Prüfungsumfang so vermeintlich verkleinert. In § 280 Abs. 1 S. 2 BGB steht: *„Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“* Die doppelte Negativformulierung wird von der herrschenden Lehre so interpretiert, dass der Gesetzgeber ein „nur dann nicht“ und ein „ausnahmsweise“ in die Vorschrift gelesen wissen will – also ein gewisser Regelfall ausgedrückt wird. Es könnte mithin auch lauten: *„Dies gilt „nur dann“ nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung „ausnahmsweise“ nicht zu vertreten hat.“* Während der Gläubiger also zwar die Pflichtverletzung zu beweisen hat, wird das Vertretenmüssen nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet, wenn denn eine Pflichtverletzung in einem Schuldverhältnis gegeben ist. Zur Entlastung muss Schuldner nicht in jedem Fall speziell den Umstand beweisen, der die unverschuldete Schadensursache herbeigeführt hat. Auch rein abstrakte Möglichkeiten, für die es keinen Anhaltspunkt gibt, braucht er nicht zu widerlegen. Er muss aber nachweisen, dass er die als Ursachen in Betracht kommenden Umstände nicht zu vertreten hat. Bleibt die ernstliche Möglichkeit des Vertretenmüssens auch nur hinsichtlich einer der in Betracht kommenden Ursachen bestehen, so ist die Vermutung nicht widerlegt.

Ob es immer einfacher und schneller ist, „keine Exkulpation“ statt „Vertretenmüssen“ zu prüfen, ist fraglich. Im Rahmen eines Exkulpationsvortrag soll ja gerade dargetan werden, dass ein Vertretenmüssen nicht gegeben ist, häufig wäre die Prüfung beinahe inhaltsgleich. Beide Herangehensweisen an die Überprüfung sind üblich.

4. Ersatzfähiger, kausaler Schaden

Letztlich müsste auch ein ersatzfähiger, kausaler Schaden vorliegen. Als Schaden bezeichnet man jede unfreiwillige Vermögenseinbuße. Hier müssen Reparaturkosten

beglichen werden, obwohl R die zugrundeliegende Einbuße am Eigentumsrecht und die daraus zu leistenden Reparaturkosten grundsätzlich nicht wollte. Eine unfreiwillige Einbuße ist gegeben. Ein Schaden liegt damit vor.

Dieser Schaden müsste auch nach seiner Art und in seinem geltend gemachten Umfang ersatzfähig i.S.d. §§ 249 ff. BGB sein. Nach § 249 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich im Wege der Naturalrestitution der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Von diesem Grundsatz der Naturalrestitution kann jedoch abgewichen werden. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann auch der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag verlangt werden, wenn wegen der Beschädigung einer Sache oder der Verletzung einer Person Schadensersatz zu leisten ist. Hier ist Parkett durch fahrlässiges Handeln in seiner Substanz verletzt, also beschädigt, worden. Die Beschädigung einer Sache liegt vor, gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann Schadensersatz in Geld verlangt werden.

Letztlich müsste der Schaden auch kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen sein. Hätte H die gebotene Rücksicht geübt und die Tische nicht fahrlässig transportiert, so wären die Kratzer nicht entstanden und eine Reparatur mit den damit verbundenen Kosten wäre nicht erforderlich geworden. Eine Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie ist gegeben. Auch müsste im Rahmen der Adäquanz die Pflichtverletzung für den Schaden kausal sein. Dies ist der Fall, wenn kein völlig atypischer Kausalverlauf zu dem Schaden geführt hat, also gewöhnlicherweise vergleichbare Pflichtverletzungen nicht zu dem geltend gemachten Schaden führen. Hier sind Tische unvorsichtig über einen Parkettboden gezogen worden, dass hierbei Reparaturbedürftige Kratzer entstehen und die geltend gemachten Kosten der Höhe nach entstehen, ist nicht atypisch. Adäquate Kausalität ist gegeben. Die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden ist damit gegeben. Ein Mitverschulden der H ist gem. § 254 BGB nicht erkennbar.

Hinweis: Die Prüfung der §§ 249 ff. BGB unter dem Punkt „Schaden“ bzw. „ersatzfähiger Schaden“ sollte erkennen lassen, dass es Möglichkeiten der Abweichung vom Grundsatz der Naturalrestitution i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB gibt. So existiert die, häufig einschlägige, Kompensation in Geld nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, der Wertersatz nach § 251 BGB oder der Ersatz von immateriellen Schäden nach § 253 BGB.

5. Zwischenergebnis

Ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 2.500,00 Euro ist entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar mangels rechtshemmender Einwendungen.

IV. Ergebnis

R hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 2500,00 Euro gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB gegen H.

Lernziele

- **Begriffe und Definitionen**
 - Schuldverhältnis
 - Pflichtverletzung
 - Schaden
 - Äquivalenztheorie
 - Adäquanztheorie

- **Stil & Technik**
 - Genaue Obersatzbildung
 - Gliederung in „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“

- **Wissen und Kontext**
 - Unterschied zwischen Verschulden und Vertretenmüssen
 - Bedeutung von „keine Exkulpation“

- **Vorschriften**
 - § 280 Abs. 1 S. 1 BGB
 - § 280 Abs. 1 S. 2 BGB
 - § 249 Abs. 1 BGB
 - § 249 Abs. 2 S. 1 BGB
 - § 241 Abs. 2 BGB

Mögliche Hausaufgabe

Grundwissen - Zivilrecht: Vertretenmüssen (§ 276 BGB), Aufsatz von Professor Dr. Stephan Lorenz in JuS 2007, 611 lesen.